

## **Satzung Ginkgo Langen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Ginkgo Langen" und nach Eintragung in das Vereinsregister, den Zusatz "e.V." - Verein für selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen im Alter und generationsübergreifendes Wohnen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Langen, Hessen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck**

#### **Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:

- 2.1 Der Verein initiiert und begleitet alternative Wohnformen in verschiedenen Projekten, die den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- 2.2 Dabei sollen vor allem Wohnformen erprobt werden, die ein selbstbestimmtes und zugleich gemeinschaftliches Leben im Alter mit all seinen Herausforderungen ermöglichen, um die eigene Regie über das Leben bis ins hohe Alter zu bewahren.
- 2.3 Diese Wohnmöglichkeiten soll Menschen aller sozialen Schichten zugänglich sein. Das Miteinander kulturell unterschiedlicher Prägungen ist erwünscht. Der Verein will die Bewohnerinnen und Bewohner der Projekte darin unterstützen, ihren Interessen entsprechend aktiv am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Leben teilzunehmen und sie anregen, ihre Kompetenzen für die Gemeinschaft einzubringen und sich wechselseitig zu unterstützen.
- 2.4 Die Wohnprojekte müssen barrierefrei, altengerecht und möglichst ökologisch vertretbar realisiert werden.
- 2.5 Es ist auch Aufgabe des Vereins durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit andere Menschen anzuregen, sich rechtzeitig mit der Frage ihres Wohnens im Alter zu befassen und politische Entscheidungsträger und Gremien für dieses Problem zu sensibilisieren.
- 2.6 Weiteres bestimmt die Konzeption, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden lediglich tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder sein.
  - a) ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen.
  - b) fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, aber nicht aktiv mitarbeiten wollen.
- 4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der / die Antragsteller/in die in § 5 bezeichneten Pflichten der Mitglieder voraussichtlich nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt. Aufnahmeanträge sind in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung in Textform durch den Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für das Wohnen in einem Wohnprojekt.
- 4.4 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt der Anspruch, in einem Projekt zu wohnen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung per Brief oder E-Mail an den Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied das Recht zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss erfolgt in Textform und muss begründet werden. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Ausgeschlossene schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.6 Gründe für den Ausschluss sind: vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen Aufgabe, Ziele und Zweck des Vereins und gegen die Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder müssen die ideellen Vereinsziele unterstützen.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, sich gegenseitig zu helfen und im Rahmen ihrer Interessen und Möglichkeiten sich am Gemeinschaftsleben und an der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins zu beteiligen.
- 5.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- 5.4 Die Beiträge sind fristgemäß zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie kann in Präsenz, virtuell, in einem schriftlichen Beschlussverfahren oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in einem kombinierten Verfahren durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Schriftliche Bevollmächtigung an andere Mitglieder ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7.3 Der Vorstand muss spätestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung einladen. Die Einladung erfolgt per Brief oder E-Mail.
- 7.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört
- die Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes
  - die Wahl der Mitglieder des Finanzvorstandes
  - Bestätigung oder Widerrufung der Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben (siehe auch § 8.2)
  - die Wahl der Revisoren
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
  - Entgegennahme des -Revisionsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - die Behandlung des Widerspruchs eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- 7.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind in Textform spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen.
- 7.6 Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Wortlaut beigefügt wurde.
- 7.7 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.8 Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand besteht aus:
- dem Kernvorstand mit mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern,
  - dem Finanzvorstand mit zwei Mitgliedern
  - weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben, die vom Vorstand bestellt werden.
- 8.2 Der Kernvorstand entscheidet über die Amtsdauer sowie den Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben. Deren Bestellung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung (§ 7.4)
- 8.3 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Kernvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 8.4 Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; ein/e Teilnehmer/in muss ein Mitglied des Kernvorstandes sein.
- 8.5 Der Vorstand kann Beschlüsse in einem Umlaufverfahren oder im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, die dann in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren sind.
- 8.6 Der Kern- und Finanzvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, für dieses Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatz zu wählen.
- 8.7 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei aus der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über wichtige von ihm vollzogene Geschäftsvorgänge.
- 8.9 Der Finanzvorstand berichtet über die Finanzlage des Vereins und erörtert den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- 8.10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- 9.1 Die Rechnungen des Rechnungsjahres werden jeweils von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dabei werden die zweckgebundene Verwendung und die ordnungsgemäße Belegbarkeit der Vereinsmittel geprüft.
- 9.2 Revisoren können wiedergewählt werden.
- 9.3 Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§ 10 Datenschutz**

- 10.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und weitere Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte

- bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht
- 10.2 Der Verein informiert die Tagespresse sowie Zeitschriften über Veranstaltungen des Vereins und Ereignisse im Verein. Insoweit werden die Namen, Funktion sowie Fotos der Betroffenen bekanntgegeben. Solche Mitteilungen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.
- 10.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett der Häuser Georg-August-Zinn-Straße 2 und 11 bekannt. Dabei können unter Umständen personenbezogene Mitgliederdaten oder Fotos veröffentlicht werden.
- 10.4 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Weitergabe von Mitgliedsdaten oder Fotos widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 10.5 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in den Wohngruppen beider Häuser eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 10.6 Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum und weitere Kontaktdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das positive Vermögen des Vereins an die Seniorenhilfe Langen e.V. - im Falle von deren vorheriger Auflösung an eine vergleichbare Einrichtung -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

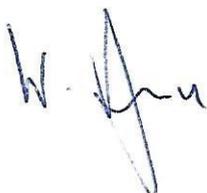
## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 13 Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der vorstehenden Satzung, die für die Eintragung in das Vereinsregister und / oder die Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, zu beschließen.

Langen (Hessen), 12.04.2023

 U. May-Baldner

Die Änderung vorliegender Satzung wurde  
am 25.07.2023 unter VR 3787  
in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Offenbach am Main,  
Vereinsregister

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

